

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt
Gebühr bezahlt

Bezugspreis vierteljährlich DM 12,-

Freitag, 04. August

Nr. 31

2000

Inhalt:

- 166** Richtwerte von Grundstücken für das Jahr 1999
- 167** Übungen der Bundeswehr
- 168** Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS), (Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe)
- 169** Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe, (Wasserabgabesatzung – WAS -)
- 170** Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe)
- 171** Beitragssatzung für die Erneuerung und Verbesserung der Wasserversorgungsanlage in Sanierungsabschnitt I (Bauabschnitte 01 bis 07 und 09) (Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe)
- 172** Beitragssatzung für die Erneuerung und Verbesserung der Wasserversorgungsanlage in Sanierungsabschnitt II (Bauabschnitte 08, 10 bis 13) (Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

166 Richtwerte von Grundstücken für das Jahr 1999

Der Gutachterausschuss des Landkreises Eichstätt hat in seinen Sitzungen vom 30.06.2000 und 11.07.2000 für baureifes Land die nachfolgend aufgeführten Richtwerte als durchschnittliche Lagewerte ermittelt.

Die Kosten der Erschließung sind enthalten.

Gemeinde	baureifes Land Wert einschl. Erschließungsausbauskosten			
	Ortsteil		Ortsteil	
	Wohnbau flächen	gewerbliche Flächen		
	DM/m ²	GFZ	DM/m ²	GFZ
Adelschlag				
Adelschlag	230,-			
Möckenlohe	190,-			
Ochsenfeld	190			
Pietenfeld	210,-		90,-	
Altmannstein				
Altmannstein	190,-		80,-	
Hagenhill	100,-			
Hexenagger	120,-			
Laimerstadt	100,-			
Mendorf	130,-			
Neuenhinzhausen	170,-			
Pondorf	120,-			
Sandersdorf	170,-			

Schafshill	80,-			
Schamhaupten	170,-			
Schwabstetten	80,-			
Steinsdorf	140,-			
Tettenwang	100,-			
Winden	90,-			
Megmannsdorf	80,-			
Beilngries				
Ortskern-Geschäftsber. Zone. I	400,-/ GFZ 2,0	1,5 - 2,5		
Gemeinbedarf Zone II	----	----		
Sonstiges Stadtgebiet	280,-		130,-	
Amtmannsdorf	90,-			
Arnbuch	90,-			
Aschbuch	120,-			
Wochenendgebiet „Am Steinbügel“	100,-			
Biberbach	100,-			
Grampersdorf	100,-		70,-	
Hirschberg	110,-			
Irfersdorf	130,-			
Kevenhüll	90,-			
Eglofsdorf	90,-			
Kottingwörth	95,-			
Litterzhofen	80,-			
Paulushofen	140,-			
Wolfsbuch	100,-			
Neuzell	80,-			
Wiesenhofen	80,-			
Böhmfeld				
Böhmfeld	310,-			
Buxheim				
Buxheim	370,-			
Tauberfeld	250,-			
Denkendorf				
Ortskern-Geschäftsber. Zone I	330,-/ GFZ 0,8	0,7 - 1,0		
Gemeinbedarf Zone II	----	----		
Sonst. Gemeindegeb.	300,-		110,-	
Bitz	90,-			
Dörndorf	190,-			
Gelbelsee	150,-			
Schönbrunn	190,-			
Zandt	210,-			
Dollnstein				
Dollnstein	200,-		90,-	
Breitenfurt	140,-			
Eberswang	100,-			
Ober Eichstätt	150,-			
Egweil				
Egweil	160,-			
Eichstätt				
Altstadtbereich Zone I	1300,-/ GFZ 3,0	2,5 - 4,0		

Zone II	1100,-/ GFZ 3,0	2,5 - 4,0		
Zone III	800,-/ GFZ 3,0	2,5 - 4,0		
Zone IV	600,-/ GFZ 3,0	2,5 - 4,0		
Zone V	500,-/ GFZ 2,0	1,5 - 3,0		
Zone VI	400,-/ GFZ 1,0	0,8 - 1,5		
Gemeinbedarf Zone VII	----	----		
übriges Stadtgebiet	400,- bis 600,-		135,-	
Seidlkreuz	300,-			
Landershofen	300,-			
Marienstein	300,-			
Rebdorf	300,-			
Blumenberg	210,-			
Wasserzell	220,-			
Wintershof	210,-			
Buchenhüll	200,-			
Eitensheim				
Eitensheim	370,-		90,-	
Gaimersheim				
Ortskern-Geschäftsber. Zone I	650,-/ GFZ 2,0	1,6 - 2,5		
Gemeinbedarf Zone II	----	----		
Sonst. Gemeindegebiet	540,-		240,-	
Lippertshofen	430,-			
Großmehring				
Ortskern-Geschäftsber. Zone I	520,-/ GFZ 2,0	1,6 - 2,5		
Gemeinbedarf Zone II	----	----		
sonst. Gemeindegebiet	420,-		200,-	
Interpark			150 - 180,-	
Demling	320,-			
Theißing	300,-			
Hepberg				
Hepberg	430,-		130,-	
Hitzhofen				
Hitzhofen	290,-			
Hofstetten	250,-			
Kinding				
Kinding	190,-			
Enkering	160,-			
Erlingshofen	80,-			
Haunstetten	120,-		70,-	
Pfraundorf	120,-			
Badanhausen	120,-			
Kipfenberg				
Ortskern-Geschäftsber. Zone I	340,-/ GFZ 2,0	1,5 - 2,5		
Gemeinbedarf Zone II	----	----		
Sonst. Gemeindegebiet	240,-			
Arnsberg	160,-			
Attenzell	110,-			
Biberg	220,-			
Böhming	230,-			
Dunsdorf	120,-			
Hirnstetten	80,-			
Grösdorf	170,-			
Engelsgrösdorf	100,-			
Kemathen	100,-			
Irlahüll	90,-			
Pfahldorf	150,-			
Schelldorf	240,-			
Oberemmendorf	120,-			
Buch	110,-			

Kösching				
Ortskern-Geschäftsber. Zone I	550,-/ GFZ 2,0	1,6 - 2,5		
Gemeinbedarf Zone II	----	----		
Sonst. Gemeindegebiet	460,-			
Interpark			150 - 180,-	
Bettbrunn	170,-			
Kasing	320,-			
Lenting				
Lenting	450,-		180,-	
Mindelstetten				
Mindelstetten	220,-			
Hüttenhausen	150,-			
Offendorf	130,-			
Tettenagger	85,-			
Mörnsheim				
Mörnsheim	95,-			
Ensfeld	75,-			
Haunsfeld	75,-			
Mühlheim	90,-			
Altendorf	90,-			
Nassenfels				
Nassenfels	200,-		85,-	
Meilenhofen	160,-			
Wolkertshofen	170,-			
Oberdolling				
Oberdolling	220,-			
Unterdolling	150,-			
Pförring				
Ortskern-Geschäftsber. Zone I	200,-		80 - 110,-	
Gemeinbedarf Zone II	----			
sonst. Gemeindegebiet	220,-			
Ettling	90,-			
Forchheim	160,-			
Lobsing	120,-			
Wackerstein	160,-			
Pollenfeld				
Pollenfeld	160,-			
Preith	160,-		60,-	
Seuversholz	90,-			
Sornhüll	90,-			
Wachenzell	100,-			
Weigersdorf	90,-			
Schernfeld				
Schernfeld	190,-		70,-	
Sappendorf	125,-		70,-	
Schönau	75,-			
Schönfeld	80,-			
Workerszell	160,-			
Stammham				
Stammham	350,-		120,-	
Appertshofen	300,-			
Titting				
Titting	160,-			
Emsing	110,-			
Erkertshofen	110,-			
Kaldorf	100,-			
Petersbuch	100,-			
Morsbach	100,-			
Altdorf	100,-			
Walting				
Walting	180,-			
Gungolding	180,-			
Pfalzpaint	130,-			
Pfünz	200,-			
Rapperszell	100,-			
Rieshofen	100,-			

Wellheim

Wellheim	170,--			
Biesenhard	150,--			
Hard	120,--			
Konstein	140,--			

Wettstetten

Wettstetten	540,--		200,--	
Echzell	300,--			

bandes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.

167 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 25. bis 27. August 2000 im Raum Eichstätt, Adelschlag, Nassenfels, Dollnstein, Wellheim, Mörsheim.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Standortverwaltung Ingolstadt, Esplanade 27, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe

168 Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 18. Juli 1990 (Abl Nr. 30), geändert durch Satzung vom 14. Dezember 1993 (Abl Nr. 50):

§ 1

§ 3 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Anlagen des Grundstückseigentümers (=Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden
---	--

§ 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden.

§ 7 Abs. 4 wird um folgenden Satz ergänzt:

Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden (Ausführung nach DIN 1988 Teil 4 Nr. 4.2.1).

§ 11 Abs. 4 wird um folgenden Satz ergänzt:

Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckver-

13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragen des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Preith, 27. Juli 2000

gez. G ö b l, Verbandsvorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe

169 Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe (Wasserabgabesatzung – WAS -)

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit –KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) in Verbindung mit Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Ortsteile Altmannstein, Berghausen, Neuenhinzenhausen, Sollern, Schamhaupten, Schafshill, Mendorf, Biber, Steinsdorf, Sandersdorf, Hexenagger, Tettenwang, Hagenhill, Schwabstetten, Laimerstadt und Ried des Marktes Altmannstein, des Ortsteiles Bettbrunn des Marktes Kösching, der Ortsteile Mindelstetten, Imbath, Hiendorf, Grashausen, Hüttenhausen, Offendorf, Oberoffendorf, Tettenagger, Stockau und Weiher der Gemeinde Mindelstetten, der Ortsteile Forchheim, Lobsing und Pirkenbrunn des Marktes Pförring und der Ortsteile Buch, Echendorf, Echenried, Lintlhof, Hattenhausen und Frauenberghausen der Stadt Riedenburg.

(2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage bestimmt der Zweckverband.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen

sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Anschlussvorrichtung

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen

Hauptabsperrvorrichtung

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück / Gebäude.

Wasserzähler

sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle, als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.

(3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks, insbesondere bei einer Länge des Grundstücksanschlusses über 15 m, bei oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Zweckverbandes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Der Zweckverband kann ferner das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie

haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden (Ausführung nach DIN 1988 Teil 4 Nr. 4.2.1).

§ 8

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum des Zweckverbandes.

(2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaf-

fen. Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

(5) Bei unbebauten Grundstücken, bei Anschlussleitungen von einer Länge von mehr als 15 m, bei Anschlussleitungen unter Stützmauern, Treppen und sonstigen Erschwerungen, sowie bei Vorhandensein ungünstiger Bodenverhältnisse (z.B. schwerer Fels oder Bachkreuzungen) ist die Messeinrichtung in einem nach Angabe des Zweckverbandes zu erstellenden Schacht unmittelbar an der Grundstücksgrenze anzubringen. Dasselbe gilt, wenn im Grundstück kein zur frostsicheren Unterbringung der Messeinrichtung geeigneter Raum vorhanden ist. Der Abnehmer hat den Schacht, der in seinem Eigentum bleibt, auf eigene Kosten herzustellen und ihn stets zugänglich, sauber und in gutem baulichen, wasserdichten und frostsicheren Zustand zu erhalten.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- Eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Zweckverband aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustim-

mung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seine Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversor-

gung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenem oder zum Anschluss vorgesehenem Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Zweckverbandes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

(1) Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Der Zweckverband stellt das Wasser im allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16**Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke**

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Zweckverbands, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

(5) Für Hydranten und weitere Feuerlöscheinrichtungen, die nicht zur Aufrechterhaltung des Versorgungsbetriebs des Zweckverbandes dienen, müssen die Kosten von den Gemeinden übernommen werden.

§ 17**Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen**

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Zweckverband vor Beginn zu beantragen. Muss das Bauwasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Zweckverband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt der Zweckverband auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

§ 18**Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter dreißig Deutsche Mark (15 Euro).

(5) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 19**Wasserzähler**

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Zweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20**Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21**Nachprüfung der Wasserzähler**

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Der Zweckverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Zweckverband zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von dem Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

§ 25

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.1979 in der geänderten Fassung vom 10.12.1981, 09.07.1982 und 28.11.1996 außer Kraft.

Altmannstein, den 31.07.2000

gez. D i e r l, 1. Vorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe

170 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) in Verbindung mit den Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2040-1-I) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung.

§ 1

Beitragsserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage für das Gebiet der Ortsteile Altmannstein, Berghausen, Neuenhinzenhausen, Sollern, Schamhaupten, Schafshill, Mendorf, Biber, Steinsdorf, Sandersdorf, Hexenagger, Tettenwang, Hagenhill, Schwabstetten, Laimerstadt und Ried des Marktes Altmannstein, Bettbrunn des Marktes Kösching, Mindelstetten, Imbath, Hiendorf, Grashausen, Hüttenhausen, Offendorf, Oberoffendorf, Tettenagger, Stockau und Weiher der Gemeinde Mindelstetten, Forchheim, Lobsing und Pirkenbrunn des Marktes Pförring, Buch, Echendorf, Echenried, Lintlhof, Hattenhausen und Frauenberghausen der Stadt Riedenburg, einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld, mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen, sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

(7) Bei Grundstücken, für die der Rohrnetzbeitragsbeitrag bereits nach den Bestimmungen der Satzung vom 11.04.1968 geleistet wurde, gilt die Beitragspflicht auch nach dieser Satzung als erfüllt. Als Geschossfläche werden 250 m² festgelegt. Veränderungen der Grundstücks- und Geschossflächen nach Inkrafttreten dieser Satzung werden beitragsrechtlich nach Maßgabe des § 5 Abs. 5 dieser Satzung erfasst.

(8) Bei Grundstücken, für die eine Vorausleistung auf den Herstellungsbeitrag nach der Satzung vom 14.12.1979 in der bisher gültigen Fassung erhoben wurde, gilt die Beitragspflicht auch nach dieser Satzung als erfüllt. Die Beitragsberechnung erfolgt neu und ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Satzung. Die Vorausleistung ist vom ermittelten Betrag abzuziehen.

§ 6

Beitragssatz

Der nicht anderweitig gedeckte, über die Beiträge umzulegende Teil der Gesamtkosten wird auf 100 % der Gesamtkosten der Wasserversorgungsanlage festgesetzt.

Die Wasserversorgungsanlage, deren Aufwand zu 100 % über Beiträge abgedeckt wird, besteht aus:

a) Altanlagen:

- Grundstücke (Anschaffungsjahre 1936 bis 1998)
- Grundstück Altmannstein (Anschaffungsjahre 1995 bis 1998)
- 2 Flachbrunnen Kohlmühle mit den technischen Einrichtungen (Maschinen-, Zähleranlagen u. Wasserpumpen)
- Notstromaggregat Kohlmühle (Anschaffungsjahr 1976)
- Brunnen III Laimerstadt, Vorschacht, Elektro- u. Maschinenanlagen, Stromzuführung (Anschaffungsjahre 1972 - 1975, 1982)
- Fernmeldeeinrichtung, Hochbehälter-Elektroanlagen (Anschaffungsjahr 1982)
- Strömungswächter Pumpwerk Kohlmühle (Anschaffungsjahr 1993)
- Drehzahlregelung Brunnen Steinsdorf (Anschaffungsjahr 1998)
- Hochbehälter Buch und Schafshill (Anschaffungsjahr 1936 u. 1963)
- Steuerkabel HB Buch - Kohlmühle (Anschaffungsjahr 1996 - 1997, 1999)
- Rohrnetzerweiterungen (Anschaffungsjahre 1971 - 1999)
- Rohrnetzerweiterungen in Baugebieten (Anschaffungsjahre 1995 - 1999)
- Grundstücksanschlüsse (Anschaffungsjahre 1973 - 1999)
- Anschlussbeiträge OBAG (Anschaffungsjahre 1974 und 1999)
- Mobile Chloranlage- Beteiligung (Anschaffungsjahr 1982)

b) Sanierungsmaßnahmen Abschnitt I:

Bauabschnitt 01:

- Brunnen Steinsdorf mit Pumpenhaus
- Zubringer-Rohrleitung DN 250

Bauabschnitt 02:

- Los 1: Ortsnetz Altmannstein, Vorgriff Bahnhofstraße
- Los 2: Ortsnetz Tettenwang
- Los 3: Ortsnetz Lobsing - Teilausbau
- Los 4: Fernleitung Hochbehälter Altmannstein - Viehhäuser
- Los 5: Fernleitung Lobsing - Imbath
- Los 6: Fernleitung Hagenhill - Altmannstein
- Los 7: Hochbehälter Altmannstein
- Los 8: Fernmeldeanlage - Kabel
- Los 9: Hochbehälter Bettbrunn
- Los 10: Ortsnetz Schamhaupten Teil 1
- Los 11: Fernleitung Brunnen Steinsdorf - Hochbehälter Bettbrunn
- Los 12: Ortsnetz Hiendorf
- Los 13: Ortsnetz Schamhaupten Teil 2
- Los 14: Maschinentechnische Ausrüstung Brunnen Steinsdorf
- Los 15: Erweiterung Brunnenbauwerke Steinsdorf
- Los 16: Fernwirkanlage
- Los 17: Notstromaggregat

Bauabschnitt 03:

- Ortsnetz Hagenhill

Bauabschnitt 04:

- Vorgriff Ortsnetz Schafshill - Triftweg
- Vorgriff Ortsnetz Sandersdorf - Teil, Frauenweg
- Fernleitung Bruckhof - Übergabeschacht Gut Schwaben
- Los 1: Ortsnetz Ried
- Los 2: Ortsnetz Steinsdorf
- Los 3: Ortsnetze Forchheim und Imbath
- Los 4: Ortsnetz Hüttenhausen

Bauabschnitt 05:

- Ausbau Galgenbergring und Zuleitung Schulstraße bis Schule (Altmannstein)

Bauabschnitt 06:

- Fernleitung A 1 - ADW Mendorf
- Fernleitung AD 1 - Ortsnetz Sandersdorf
- Ortsnetz Mendorf
- Ortsnetz Biber

Bauabschnitt 07:

Vorgriff Ortsnetz Altmannstein, Taubental
 Ortsnetz Altmannstein, Teilausbau Schulstraße
 Ortsnetz Offendorf

Bauabschnitt 09:

Los 1: Fernleitung Lobsing - Laimerstadt
 Los 2: Fernleitung Imbath - Mindelstetten
 Fernleitung Imbath - Forchheim
 Los 3: Fernleitung Schafshill - Berghausen
 Los 4: Hochbehälter Buch (baulich)
 Los 5: Hochbehälter Buch (Rohrleitungsinstallation)
 Los 6: Hochbehälter Buch (messtechnische Ausrüstung)
 Fernsteuereinrichtung Brunnen Kohlmühle - Hochbehälter Buch

c) Sanierungsmaßnahmen Abschnitt II:

Bauabschnitt 08:

Fernleitung Hochbehälter Buch - AW Echendorf
 Ortsnetze Buch und Echendorf

Bauabschnitt 10:

Zubringerleitung Ottersdorf
 Zubringerleitung Pirkenbrunn
 Ortsnetz Hexenagger
 Ortsnetz Pirkenbrunn
 Ortsnetz Lobsing - Restausbau

Bauabschnitt 11:

Zubringerleitung Hochzone Altmannstein
 Ortsnetz Altmannstein

Bauabschnitt 12:

Anschluss der Einzelanwesen Hanfstinglmühle und Leistmühle

Bauabschnitt 13:

Rest Fernleitung Altmannstein Nord bis Altmannstein Hagenhiller Weg mit Riedenburger Straße - Schermühle
 Rest Ortsnetz Altmannstein
 Ortsnetz Laimerstadt

Im einzelnen wird auf die Planunterlagen des Ingenieurbüros Kehler Planung, Lappersdorfer Str. 28, 93059 Regensburg Bezug genommen.

Diese Pläne und Unterlagen können während der allgemeinen Dienstzeit beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe, Taubental 1, 93336 Altmannstein eingesehen werden.

Der Beitrag beträgt

pro m ² Grundstücksfläche	1,80 DM/m ²	0,9203 Euro/m ²
pro m ² Geschossfläche	11,00 DM/m ²	5,6242 Euro/m ²

festgesetzt.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

**Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse
 Übernahme der Kosten für Feuerlöscheinrichtungen**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Verbesserung, Erneuerung und Beseitigung, sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS wird mit dem Beitrag nach § 6 finanziert.

(2) Die Kosten, die für die Veränderungen der Grundstücksanschlüsse entstehen, die entweder durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers erforderlich sind oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(3) Für Hydranten und andere Feuerlöscheinrichtungen die nicht zur Aufrechterhaltung des Versorgungsbetriebes des Zweckverbandes dienen, müssen die Kosten in der jeweiligen Höhe von den Gemeinden übernommen werden.

(4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss:

bis	2,5 m ³ /h	120,00 DM	61,3550 Euro
	6,0 m ³ /h	180,00 DM	92,0325 Euro
	10,0 m ³ /h	300,00 DM	153,3876 Euro
	15,0 m ³ /h	360,00 DM	184,0650 Euro
über	15,0 m ³ /h	480,00 DM	245,4201 Euro

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt

- a) bei einem Jahresverbrauch pro m³ 2,00 DM = 1,0226 Euro
- b) bei gewerblichen Betrieben, die Vorkehrungen zum sparsamen Umgang mit Wasser treffen (im Sinne von Art. 8 Abs. 5 KAG), bei einem Verbrauch ab 3.000 m³ pro diese Grenze übersteigenden m³ 1,50 DM = 0,7669 Euro
- c) bei öffentlichen Badeanstalten pro m³ 1,00 DM = 0,5113 Euro

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 3,00 DM / 1,5339 Euro pro m³ entnommenen Wassers.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschilder sind zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest. Der Jahresgebührenaussgleich erfolgt mit der Vorauszahlung am 15.12. jeden Jahres.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschilder

Die Beitrags- und Gebührenschilder sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1980 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 28.11.1996 außer Kraft.

Altmannstein, den 31.07.2000

gez. D i e r l, 1. Vorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe

171 Beitragssatzung für die Erneuerung und Verbesserung der Wasserversorgungsanlage in Sanierungsabschnitt I (Bauabschnitte 01 bis 07 und 09)

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) in Verbindung mit Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2040-1-I) erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe folgende Beitragssatzung für die Erneuerung und Verbesserung der Wasserversorgungsanlage in Sanierungsabschnitt I (Bauabschnitte 01 bis 07 und 09).

§ 1

Beitragserhebung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung im Sanierungsabschnitt I für das Gebiet der Ortsteile Altmannstein, Berghausen, Hagenhill, Hexenagger, Laimerstadt, Mendorf, Biber, Neuenhinzhausen, Sandersdorf, Schafshill, Schamhaupten, Schwabstetten, Steinsdorf, Tettenwang, Ried und Sollern des Marktes Altmannstein, Mindelstetten, Imbath, Hiendorf, Hüttenhausen, Offendorf, Oberoffendorf, Tettenagger, Grashausen, Weiher und Stockau der Gemeinde Mindelstetten, Bettbrunn des Marktes Kösching, Buch, Echendorf, Echenried, Lintlhof, Hattenhausen und Frauenberghausen der Stadt Riedenburg, sowie Forchheim, Lobsing und Pirkenbrunn des Marktes Pförring, durch folgende Maßnahmen:

Bauabschnitt (BA) 01:

Brunnen Steinsdorf mit Pumpenhaus
Zubringer-Rohrleitung DN 250 4450 m

BA 02:

- Los 1: ON Altmannstein, Vorgriff Bahnhofstraße
- Los 2: ON Tettenwang
- Los 3: ON Lobsing Teilausbau
- Los 4: FL HB Altmannstein – Viehhausen
- Los 5: FL Lobsing – Imbath
- Los 6: FL Hagenhill – Altmannstein
- Los 7: HB Altmannstein
- Los 8: Fernmeldeanlage – Kabel
- Los 9: HB Bettbrunn
- Los 10: ON Schamhaupten Teil 1
- Los 11: FL Brunnen Steinsdorf – HB Bettbrunn
- Los 12: ON Hiendorf
- Los 13: ON Schamhaupten Teil 2
- Los 14: Maschinentechn. Ausrüstung Brunnen Steinsdorf
- Los 15: Erweiterung Brunnenbauwerke Steinsdorf
- Los 16: Fernwirkanlage
- Los 17: Notstromaggregat

Rohrleitungen (Los 1, 2, 3, 4, 5, 6, 10, 11, 12 und 13)

DN 80	280 m
DN 100	6823 m
DN 125	101 m
DN 150	3987 m
DN 200	3358 m
DN 250	2394 m
DN 300	3308 m
Rohrleitungen gesamt	20251 m
Steuerkabel	6090 m
Schächte	8 Stück
Hydranten:	95 Unterflurhydranten
	14 Oberflurhydranten
Hausanschlüsse	320 Stück, 1 überlanger HA

BA 03:

ON Hagenhill	
Rohrleitungen	
DN 80	22,81 m
DN 100	928,32 m
DN 150	2053,75 m
DN 200	331,52 m
Rohrleitungen gesamt	3336,40 m
Hydranten	3 Stck. Oberflurhydranten DN 80
	1 Stck. Oberflurhydrant DN 100
	28 Stck. Unterflurhydranten DN 80
Hausanschlüsse	121 Stück

BA 04

Vorgriff ON Schafshill – Triftweg	
Vorgriff ON Sandersdorf – Teil , Frauenweg	
FL Bruckhof – Übergabeschacht Gut Schwaben	
Los 1: ON Ried	
Los 2: ON Steinsdorf	
Los 3: ON'e Forchheim und Imbath	
Los 4: ON Hüttenhausen	
Rohrleitungen	
DN 80	71 m
DN 100	3487 m
DN 150	4141 m
DN 200	1108 m
Rohrleitungen gesamt	8736 m
Hydranten	16 Stck. Oberflurhydranten DN 80
	5 Stck. Oberflurhydranten DN 100
	66 Stck. Unterflurhydranten DN 80
Grundstücksanschlüsse	321 Stück

BA 05:

Ausbau Galgenbergring und Zuleitung Schulstraße bis Schule (Altmannstein)	
Rohrleitungen	
DN 100	282 m
DN 150	368 m

Rohrleitungen gesamt	650 m	
Hydranten	1 Stck. Oberflurhydrant	DN 80
	4 Stck. Unterflurhydranten	DN 80
Grundstücksanschlüsse	10 Stück	

BA 06:

FL A 1 – ADW Mendorf
 FL AD 1 – ON Sandersdorf
 ON Mendorf
 ON Biber

Rohrleitungen:

DN 50	305 m	
DN 80	643 m	
DN 100	2564 m	
DN 150	932 m	
DN 200	2107 m	
Rohrleitungen gesamt	6551 m	
Hydranten	10 Stck. Oberflurhydranten	DN 80
	34 Stck. Unterflurhydranten	DN 80
Grundstücksanschlüsse	146 Stck.	

BA 07

Vorgriff ON Altmannstein, Taubental
 ON Altmannstein, Teilausbau Schulstraße
 ON Offendorf

Rohrleitungen:

DN 80	19 m	
DN 100	477 m	
DN 125	19 m	
DN 150	924 m	
DN 200	802 m	
Rohrleitungen gesamt	2241 m	
Hydranten	3 Stck. Oberflurhydranten	DN 80
	19 Stck. Unterflurhydranten	DN 80
Grundstücksanschlüsse	61 Stck.	

BA 09:

Los 1: FL Lobsing – Laimerstadt
 Los 2: FL Imbath – Mindelstetten
 FL Imbath – Forchheim
 Los 3: FL Schafshill – Berghausen
 Los 4: HB Buch (baulich)
 Los 5: HB Buch (Rohrleitungsinstallation)
 Los 6: HB Buch (messtechnische Ausrüstung)

Rohrleitungen:

DN 80	33 m	
DN 100	841 m	
DN 180	12 m	
DN 200	10897 m	
DN 250	24 m	
Rohrleitungen gesamt	11807 m	
Hydranten	8 Stck. Be- u. Entlüfterhydranten	
	3 Stck. Oberflurhydranten	DN 80
	14 Stck. Unterflurhydranten	DN 80

ADW-Schächte in Ortbeton 2 Stck
 Fernsteuereinrichtung Brunnen – HB Buch

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte

Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücke ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6

Beitragssatz

Der nicht anderweitig gedeckte, über die Beiträge umzulegende Teil der Gesamtkosten des Sanierungsabschnittes I mit den Bauabschnitten 01 bis 07 und 09 wird auf 6.400.715,40 DM festgesetzt.

Der Sanierungsabschnitt I mit den Bauabschnitten 01 bis 07 und 09, deren umzulegender Aufwand zu 100 % über Beiträge abgedeckt wird, besteht aus: Siehe hierzu § 1 – Beitragserhebung.

Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche	0,60 DM	0,3068 Euro
b) pro m² Geschossfläche	4,30 DM	2,1986 Euro

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9

Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.01.1989 außer Kraft.
 Altmannstein, den 31.07.2000
 gez. D i e r l, 1. Vorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe

172 Beitragssatzung für die Erneuerung und Verbesserung der Wasserversorgungsanlage in Sanierungsabschnitt II (Bauabschnitte 08, 10 bis 13)

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) in Verbindung mit Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2040-1-I) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe folgende Beitragssatzung für die Erneuerung und Verbesserung der Wasserversorgungsanlage in Sanierungsabschnitt II (Bauabschnitte 08, 10 bis 13).

§ 1

Beitragshebung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung im Sanierungsabschnitt I für das Gebiet der Ortsteile Altmannstein, Berghausen, Hagenhill, Hexenagger, Laimerstadt, Mendorf, Biber, Neuenhinzenhausen, Sandersdorf, Schafshill, Schamhaupten, Schwabstetten, Steinsdorf, Tettenwang, Ried und Sollern des Marktes Altmannstein, Mindelstetten, Imbath, Hiendorf, Hüttenhausen, Offen- dorf, Oberoffendorf, Tettenagger, Grashausen, Weiher und Stockau der Gemeinde Mindelstetten, Bettbrunn des Marktes Kösching, Buch, Echendorf, Echenried, Lintlhof, Hattenhausen und Frauenberghausen der Stadt Riedenburg, sowie Forchheim, Lobsing und Pirkenbrunn des Marktes Pförring durch folgende Maßnahmen:

Bauabschnitt (BA) 08:

FL HB Buch – AW Echendorf
 ON e Buch und Echendorf

BA 10:

Zubringerleitung Ottersdorf
 Zubringerleitung Pirkenbrunn
 ON Hexenagger
 ON Pirkenbrunn
 ON Lobsing Restausbau

BA 11

Zubringerleitung Hochzone Altmannstein
 ON Altmannstein

BA 12:

Anschluss der Einzelanwesen Hanfstinglmühle und Leistmühle

BA 13:

Rest FL Altmannstein Nord bis Altmannstein Hagenhiller Weg mit Riedenburger Straße – Schermühle
 Rest ON Altmannstein
 ON Laimerstadt

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte

Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6

Beitragssatz

Der nicht anderweitig gedeckte, über die Beiträge umzulegende Teil der Gesamtkosten des Sanierungsabschnittes II mit den Bauabschnitten 08 und 10 bis 13 wird vorläufig aufgrund der Kostenschätzung des Ingenieurbüros Kehler Planung, Regensburg bis zur endgültigen Feststellung der Gesamtkosten auf 3.882.400,00 DM festgesetzt.

Der Sanierungsabschnitt II mit den Bauabschnitten 08 und 10 bis 13, deren umzulegender Aufwand zu 100 % über Beiträge abgedeckt wird, besteht aus: Siehe hierzu § 1 – Beitragserhebung.

Auf die Unterlagen des Ingenieurbüro's Kehler Planung, Regensburg – Kostenberechnung, sowie Vorentwurf vom 19.12.1986 und die Detailplanungen zu den jeweiligen Bauabschnitten wird Bezug genommen.

Diese Pläne und Unterlagen können in der allgemeinen Dienstzeit beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe, Taubental 1, 93336 Altmannstein eingesehen werden.

Zum Zwecke der rechnerischen Ermittlung und der Erhebung von Vorausleistungen wird bis zur endgültigen Feststellung der Höhe des durch Beiträge abzudeckenden Aufwandes ein Beitragssatz für

- a) die Grundstücksfläche von 0,40 DM/m² 0,2045 Euro/m²
 - b) die Geschossfläche von 2,50 DM/m² 1,2782 Euro/m²
- festgesetzt.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9

Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altmannstein, den 31.07.2000

gez. D i e r l , 1. Vorsitzender